



**Sitzungsvorlage**  
**300/099/2015**

Amt/Abteilung: Amt für Recht und öffentliche Ordnung Datum: 29.04.2015	Aktenzeichen: 310-2.6-3		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	20.04.2015	Vorberatung N	
Stadtvorstand	04.05.2015	Vorberatung N	
Ortsbeirat Arzheim	10.06.2015	Vorberatung N	
Ortsbeirat Dammheim	12.05.2015	Vorberatung N	
Ortsbeirat Godramstein	27.05.2015	Vorberatung N	
Ortsbeirat Mörlheim	18.06.2015	Vorberatung N	
Ortsbeirat Mörzheim	11.06.2015	Vorberatung N	
Ortsbeirat Nußdorf	16.06.2015	Vorberatung N	
Ortsbeirat Queichheim	21.05.2015	Vorberatung N	
Ortsbeirat Wollmesheim	15.06.2015	Vorberatung N	
Bauausschuss	02.06.2015	Vorberatung N	
Hauptausschuss	09.06.2015	Vorberatung N	
Stadtrat	23.06.2015	Entscheidung Ö	

**Betreff:**

Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Landau in der Pfalz (Ausbaubeitragssatzung)

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt den dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Entwurf der „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Landau in der Pfalz (Ausbaubeitragssatzung)“ als Satzung rückwirkend zum 01.01.2014

**Begründung:**

Wie in der Informationsvorlage 300/085/2014 am 14.10.2014 im Bauausschuss, am 05.11.2014 im Hauptausschuss und am 18.11.2014 im Stadtrat erläutert, geben die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 25.06.2014 (Az.: 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10) und des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 10.12.2014 (Az.: 6A 10852/14 und 6A 10853/14 OVG) Veranlassung, die Ausbaubeitragssatzung dahingehend zu ändern, dass das bisherige, alle zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Stadt Landau in der Pfalz umfassende einheitliche Abrechnungsgebiet in mehrere Abrechnungseinheiten aufgeteilt wird.

Aufgrund der Ausführungen in den vorgenannten Urteilen sind aufgrund der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten folgende neue Abrechnungseinheiten zu bilden:

- |    |                        |                      |
|----|------------------------|----------------------|
| 1. | Arzheim Ortslage:      | Abrechnungseinheit 1 |
| 2. | Dammheim Ortslage:     | Abrechnungseinheit 2 |
| 3. | Godramstein Ortslage:  | Abrechnungseinheit 3 |
| 4. | Mörlheim Ortslage:     | Abrechnungseinheit 4 |
| 5. | Mörlheim GE-Gebiet F6: | Abrechnungseinheit 5 |
| 6. | Mörzheim Ortslage:     | Abrechnungseinheit 6 |
| 7. | Nußdorf Ortslage:      | Abrechnungseinheit 7 |
| 8. | Queichheim Ortslage:   | Abrechnungseinheit 8 |

9. Wollmesheim Ortslage: Abrechnungseinheit 9
10. Landau Horstgebiet: Abrechnungseinheit 10  
(östlich der Bahnlinie Neustadt-Karlsruhe, nördlich der Queich)
11. Landau Südwest Abrechnungseinheit  
(westlich des Grünzuges entlang der Fleckensteinstraße, Rudolf-von-Habsburg-Straße, westlich des Fahrweg Fl.Nr. 2629/7 und -ab dem Kanalweg- westlich der Bahnlinie Landau-Pirmasens.)
12. Landau Mitte Abrechnungseinheit  
(westlich der Bahnlinie Neustadt-Karlsruhe und östlich des Grünzuges entlang der Fleckensteinstraße, Rudolf-von-Habsburg-Straße, östlich Fahrweg Fl.Nr. 2629/7 und -ab dem Kanalweg- östlich der Bahnlinie Landau-Pirmasens).

Die räumliche Abgrenzung der Abrechnungseinheiten ist dem als Anlage 1 der Satzung beigefügten Lageplan und die Begründung für die vorgenommenen Abgrenzungen ist der als Anlage 2 der Satzung beigefügten Begründung zu entnehmen.

Eine weitergehende Aufteilung der Gebiete anhand örtlicher Gegebenheiten, wie etwa der Autobahn A 65, Landes- oder Kreisstraßen oder der eingleisigen Bahnlinie ist nach derzeitiger Einschätzung nicht vorzunehmen, da diese Verkehrsanlagen keine trennende Wirkung entfalten. Die Vielzahl der Querungsmöglichkeiten und die typische Nutzung der Verkehrsanlagen, um zentrale Einrichtungen zu erreichen, vermitteln den Eindruck von zusammenhängenden Bebauungsbereichen. Ein strukturell gravierend unterschiedlicher Straßenausbauaufwand für Teilbereiche der Einheiten konnte anhand von Vergleichsberechnungen nicht festgestellt werden bzw. wird durch die Anwendung der Überleitungsregelung abgewendet.

Die jeweiligen Gemeindeanteile für die einzelnen Abrechnungseinheiten wurden durch Beurteilung der Ziel- und Quellverkehre im Verhältnis zu den Durchgangsverkehren in den einzelnen Verkehrsanlagen in den Abrechnungseinheiten wie folgt ermittelt:

1.	in der Abrechnungseinheit 1	„Arzheim Ortslage“	29%
2.	in der Abrechnungseinheit 2	„Dammheim Ortslage“	31%
3.	in der Abrechnungseinheit 3	„Godramstein Ortslage“	28%
4.	in der Abrechnungseinheit 4	„Mörlheim Ortslage“	25%
5.	in der Abrechnungseinheit 5	„Mörlheim Gewerbegebiet F6“	38%
6.	in der Abrechnungseinheit 6	„Mörzheim Ortslage“	29%
7.	in der Abrechnungseinheit 7	„Nußdorf Ortslage“	28%
8.	in der Abrechnungseinheit 8	„Queichheim Ortslage“	33%
9.	in der Abrechnungseinheit 9	„Wollmesheim Ortslage“	32%
10.	in der Abrechnungseinheit 10	„Landau Horstgebiet“	27%
11.	in der Abrechnungseinheit 11	„Landau Südwest“	33%
12.	in der Abrechnungseinheit 12	„Landau Mitte“	36 %

Da auch nach Aufteilung des Bauprogramms 2014-2017 in jedem Jahr in jeder Abrechnungseinheit ein beitragsfähiger Investitionsaufwand geplant ist, bleibt es möglich, auch künftig die Beiträge aus dem Durchschnitt des innerhalb der vierjährigen Abrechnungsperiode anfallenden Aufwands zu ermitteln (sog. B – Modell).

Die Satzungsänderung soll rückwirkend zum 01.01.2014, also dem Beginn der aktuellen Abrechnungsperiode 2014-2017 in Kraft treten. Die rückwirkende Inkraftsetzung ist als sog. unechte Rückwirkung zulässig.

Die aufgrund der bisherigen Satzungsregelung erhobene Vorausleistung für das Jahr 2014 wird auf die neu festzusetzenden Vorausleistungen für die Jahre 2014 und 2015 angerechnet. Die Erhebung der zum 01. Februar 2015 fälligen Vorausleistung nach der bisherigen Satzung wurde, wie beschlossen, ausgesetzt.

**Auswirkung:**

Produktkonto:

Haushaltsjahr:

Betrag:

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja /Nein

**Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:**

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja /Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja /Nein

**Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:**

Förderbescheid liegt vor: Ja /Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten

Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja /Nein

Sonstige Anmerkungen:

**Anlagen:**

- Entwurf der Änderungssatzung

- Anlage 1 zum Entwurf der Satzung (Karte)

- Anlage 2 zum Entwurf der Satzung (Begründung für die Aufteilung der Abrechnungseinheiten)

**Beteiligte Ämter:**

BGM

Stadtbauamt

Kämmereiabteilung

Schlusszeichnung:

--